

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 6/2023 vom 5. April 2023

---

## Inhaltsverzeichnis:

Satzung vom 30.03.2023 zur 2. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.06.2001

Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Fundsachenversteigerung

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung

## der Stadt Sankt Augustin



### **Satzung vom 30.03.2023 zur 2. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.06.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:“

§ 2 Abs. 2 S. 1, 1. Var. erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung gilt nicht

- für Flächen, für die in Bebauungsplänen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen fest-gelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 1, 2 Landesnaturschutzgesetz NRW).“

§ 2 Abs. 2 S. 1, 2. Var. erhält folgende Fassung:

„Wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2, Landesnaturschutzgesetz NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 Abs. 1, 2 Landesnaturschutzgesetz NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten,“

§ 2 Abs. 2 S.1, 3. Var. erhält folgende Fassung:

„Für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I, S. 1307) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NW, S. 546),“

§ 6 Abs. 3 entfällt

§ 7 Abs. 1, 1. HS erhält folgende Fassung:

„Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, oder werden Bauvorlagen für ein genehmigungsfreies Vorhaben eingereicht,“

§ 12 Abs. 1 1. HS erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes handelt,“

§ 12 Abs. 2 1. HS erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden,“

## **Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 30.03.2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 30.03.2023

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich**

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Sankt Augustin, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag nach der Tabelle zu zahlen und für das erste Geschwisterkind 50 % des Beitrages nach der Tabelle.“

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.“

**Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:**

Anlage 1 zu § 5  
 Erhebung von Beiträgen für die Nutzung der Angebote im Rahmen der  
 Offenen Ganztagschule im Primarbereich,  
 gültig ab 01.08.2023

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis 18.363 €	0 €
2	bis 26.530 €	0 €
3	bis 41.017 €	0 €
4	bis 52.343 €	75 €
5	bis 63.671 €	105 €
6	bis 74.284 €	145 €
7	bis 84.896 €	185 €
8	bis 95.508 €	215 €
9	bis 106.120 €	221 €
10	bis 116.940 €	221 €
11	bis 127.344 €	221 €
12	ab 127.345 €	221 €

\* Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Die Einkommensstufen steigen um 2% p.a.

\*<sup>2</sup> Die Beiträge steigen um 3% p.a. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 20.03.2023      gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Am Mittwoch, dem 10.05.2023, um 14.00 Uhr findet die nächste Fundsachenversteigerung wieder in der Tiefgarage des Rathauses vor dem Treppenaufgang zum Ordnungsamt statt.

Interessierte können sich per Internet ([www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de)) einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Empfangsberechtigte (Finder sowie Verlierer) können bis zum 10.05.2023, 12.00 Uhr, ihre Rechte anmelden.

(Auskunft erteilt: Frau Schätzer, Tel. 243-315)

Sankt Augustin, den 28.03.2023

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister